



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

avP Endlager Konrad

über SE 2 EÜ [REDACTED]

im Hause

Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0  
Telefax: 030 18333 - 10 85 [REDACTED]

E-Mail: [ePost@bfs.de](mailto:ePost@bfs.de)  
Internet: [www.bfs.de](http://www.bfs.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

04.12.2014

Mein Zeichen:

EÜ-9K 9160\_027 [REDACTED]

Durchwahl:

Datum:

10.12.2014

## Endlager für radioaktive Abfälle Konrad

*Zustimmung zum Änderungsantrag 027 – Weitere Radionuklide: dritte Ergänzung*

### 1. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zu der mit Schreiben vom 04.12.2014 /1/ beantragten Änderung – Weitere Radionuklide: dritte Ergänzung, betreffend Unterlage /2/ mit einer Auflage.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/SE 2 vom 04.12.2014 auf Zustimmung zum „Änderungsvorgang Nr. 27 — Weitere Radionuklide: dritte Ergänzung“, eingegangen bei EÜ am 05.12.2014.
- /2/ EU 117 „Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle – Schachtanlage Konrad“, BfS-Dok.-Nr. 9K/212621/-/D/ED/0235/12, vom 25.02.1997.
- /3/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- /4/ „Überprüfung des Radionuklidspektrums aus den Endlagerungsbedingungen Konrad, Stand Dezember 1995 – Stand: September 2013 -“, Bundesamt für Strahlenschutz, interner Bericht SE-IB-32/08-REV-3, Salzgitter, September 2013

/5/ „Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 des Bundesamt für Strahlenschutz“, 9X/1150/CA/JH/0030/01, vom 14.6.2007.

/6/ Zustimmung EÜ/ [REDACTED] „Endlager Konrad, Veränderungsantrag Nr. 002 vom 03.03.2009, Ergänzung der Endlagerbedingungen Konrad (Radionuklide)“, vom 08.05.2009, EÜ-Az. 9K 9160-002

## **II. Auflagen**

In Anhang II Aktivitätsbegrenzungen ist die Anzahl der Radionuklide gemäß Anhang II / Tabelle 10 ebenfalls von 82 auf 91 anzupassen.

## **III. Hinweise**

keine

## **IV. Begründung**

Mit Schreiben vom 04.12.2014 /1/ hat das BfS/SE 2 einen Antrag auf Zustimmung zu einer Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss /3/ gestellt. Der Antrag /1/ sieht vor, die Endlagerbedingungen Konrad /3/ an zwei Stellen anzupassen. So soll im Literaturverzeichnis die aktuelle Revision 3 der Unterlage /4/ genannt werden.

Des Weiteren sollen neun weitere mit aktueller Messtechnik in den Abfallgebinden feststellbare Radionuklide – Bi-205, Cm-241, Hf-178m, Lu173, Lu-176, Pt-193, Si-32, Te-121m und Tm-171 – in Anhang II, Tabelle 10, aufgenommen werden.

Die im Änderungsantrag beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar. Eine unwesentliche Veränderung ist eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft /5/.

Maßstab der Prüfung durch die Endlagerüberwachung ist der Planfeststellungsbeschluss /3/ und die Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 /5/.

Gemäß der Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 /5/ stellt die beantragte Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss /3/ eine Veränderung dar. Nach Kapitel 6.1.3.1 der QMV 15 /4/ unterliegen unwesentliche Veränderungen, die die planfestgestellten Randbedingungen des Betriebes betreffen, dem Zustimmungsverfahren bei EÜ.

Keine der beantragten Änderungen beeinflusst das Sicherheitsniveau der Anlage offensichtlich, da es sich hier ausschließlich um eine geringfügige Erweiterung der in der ersten Ergänzung der Endlagerungsbedingungen Konrad zugestimmten Aufzählung weiterer vorkommen könnender Radionuklide in den Gebinden handelt. Die in der Zustimmung zur ersten Ergänzung /6/ gemachten Überlegungen gelten auch hier. Daher handelt es sich bei den beantragten Änderungen um unwesentliche Veränderungen.

Nach Bewertung aller einzelnen Veränderungen sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb und das Sicherheitsniveau des Endlagers nicht zu befürchten. Daher kann der Veränderung zugestimmt werden.

Die Auflage ergeht damit die Unterlage in sich konsistent bleibt.

Im Auftrag

